

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/1501, 20/1766 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975
und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften**

Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Frank Junge, Felix Banaszak, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Krisenvorsorge und die Instrumente der Krisenbewältigung zu stärken, um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten. Dazu soll das Energiesicherungsgesetz 1975 durch Klarstellungen zu bestehenden Verordnungsermächtigungen präzisiert und zusätzliche Verordnungsermächtigungen aufgenommen werden. Zudem sollen Regelungen eingefügt werden, um über eine digitale Plattform die Lastverteilung effektiv vollziehen zu können, die sowohl nach Energiesicherungsgesetz als auch bei Solidaritätsmaßnahmen nach der SoS-Verordnung erforderlich werden können. In diesem Sinne soll auch die Gassicherungsverordnung angepasst werden.

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, soll die Möglichkeit einer Treuhandverwaltung über Unternehmen der kritischen Infrastruktur und als Ultima Ratio auch die Möglichkeit einer Enteignung geschaffen werden. Des Weiteren soll die Möglichkeit für Preisadjustierungen bei verminderten Gasimporten vorgesehen werden.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Neben geringfügigen Änderungen ohne finanzielle Auswirkungen beinhaltet der Änderungsantrag einen neuen § 25 EnSiG, der die Voraussetzungen dafür schafft, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Bundesnetzagentur die Lage nach der Durchführung von Preisadjustierungen nach Feststellung einer erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland evaluieren zu können, insbesondere um etwaige weitere Handlungsbedarfe zu identifizieren. Des Weiteren werden die Bußgelder des Energiesicherungsgesetzes angehoben (bis zu 100.000 Euro bzw. bis zu 20.000 Euro).

Zudem sieht der Änderungsantrag die Konkretisierung vor, dass die Privatisierung infolge einer etwaigen Enteignung erfolgt, wenn und soweit die Aufrechterhaltung der

Versorgungssicherheit eine Privatisierung erlaubt und die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung gegeben sind. Durch diesen Verweis wird klargestellt, dass auch die jeweiligen Marktgegebenheiten und fiskalischen Interessen des Bundes in die Entscheidung über eine Privatisierung Eingang finden können.

Weitere Änderungen sind rein redaktioneller Art bzw. dienen der Klarstellung.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit für Kunden in Deutschland im Rahmen eines Solidaritätsersuchens in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Erdgas beschafft werden soll, erfolgt dies auf Rechnung des Bundes durch den Marktgebietsverantwortlichen. Die nationale Wirkung der Verordnung (EU) 2017/1938 für den Solidaritätsfall in der Gasversorgung wird im Wege der Anwendung des Energiesicherheitsgesetzes sowie der Gassicherungsverordnung umgesetzt. Die notwendig haushaltsrechtliche Ermächtigung ist damit vorhanden. Da ein möglicher Eingriffsfall weder vom Zeitpunkt noch von der Höhe nach vorhersehbar ist, ist eine haushaltsrechtliche Vorsorge in Form eines Ansatzes oder Verpflichtungsermächtigung nicht möglich. Zu Entschädigungen im etwaigen Fall einer Enteignung ist der Enteignungsbegünstigte verpflichtet, wenn eine vorherige Zustimmung des Enteignungsbegünstigten zu der Enteignung vorliegt. Im Übrigen ist der Bund zur Leistung der Entschädigung verpflichtet. Auch in diesem Fall ist diese besondere Maßnahme nach dem Energiesicherungsgesetz weder vom Zeitpunkt noch von der Höhe vorhersehbar, dass eine haushaltsrechtliche Vorsorge in Form eines Ansatzes oder einer Verpflichtungsermächtigung möglich wäre. In diesen Fällen findet § 37 Bundeshaushaltsordnung Anwendung.

Durch den Änderungsantrag entsteht für die Bundesnetzagentur insoweit einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand, sofern Formatvorlagen oder Datenvorgaben zur Berichtspflicht nach § 25 Absatz 2 EnSiG erstellt werden. Die in § 25 Absatz 1 EnSiG für die Bundesnetzagentur und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz enthaltende Pflicht zur Evaluierung der Wirkung des § 24 EnSiG stellt im Sinne des Leitfadens Erfüllungsaufwand keinen Vollzug, sondern Regierungshandeln dar. Insoweit entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Für die Haushalte der Länder entstehen keine neuen Ausgaben.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht erheblicher einmaliger Erfüllungsaufwand, sofern ein Krisenfall nach dem Energiesicherungsgesetz festgestellt wird oder ein Solidaritätsfall nach der SoS-Verordnung (EU) 2017/1938 eintritt. In diesem Fall entsteht vor allem Personalaufwand. Dieser beträgt für die Wirtschaft einmalig rund 800.000 Euro, weil befristete Maßnahmen ergriffen werden. Der jährliche Erfüllungsaufwand entsteht überwiegend aus Maßnahmen zum Betrieb der digitalen Plattform Erdgas und nach

dem Energiewirtschaftsgesetz. Für die Wirtschaft fällt jährlicher Aufwand von rund 7,1 Mio. Euro an. Davon resultieren rund 7,1 Mio. Euro aus der 1:1-Umsetzung von EU-Recht; dieser Aufwand unterfällt daher nicht der one in, one out-Regel. Ein geringer Teil des jährlichen Aufwands (etwa 2.000 Euro im Einzelfall) unterfällt der one in, one out-Regel. Nachrichtlich wird der Aufwand für die Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2017/1938 für die Wirtschaft mit einmalig 607.000 Euro quantifiziert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der jährliche Erfüllungsaufwand enthält einen Anteil von Bürokratiekosten aus Informationspflichten von etwa 6,7 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht erheblicher einmaliger Erfüllungsaufwand, sofern ein Krisenfall nach Energiesicherungsgesetz festgestellt wird bzw. ein Solidaritätsfall nach der SoS-Verordnung (EU) 2017/1938 eintritt. In diesem Fall entsteht Personalaufwand. Dieser beträgt für die Verwaltung einmalig rund 2,2 Mio. Euro, weil befristete Maßnahmen ergriffen werden. Der jährliche Erfüllungsaufwand entsteht überwiegend aus Maßnahmen zum Betrieb der digitalen Plattform Erdgas und nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Für die Verwaltung entsteht ein jährlicher Aufwand von rund 1,7 Mio. Euro. Nachrichtlich wird der Aufwand für die Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2017/1938 für die Verwaltung mit einmalig 340.000 Euro quantifiziert.

Weitere Kosten

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Insbesondere nimmt dieses Gesetz selbst keine Enteignung vor. Etwaige Entschädigungskosten würden erst anfallen, wenn ein Unternehmen der kritischen Infrastruktur tatsächlich zu enteignen wäre. Mit den Regelungen im Energiesicherungsgesetz werden auch Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes festgelegt. Ob und in welchem Umfang sich daraus Justizkosten ergeben können, kann derzeit nicht quantifiziert werden. In diesem Fall wird beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesgerichtshof die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung voraussichtlich zu einem geringfügigen jährlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten führen (Einzelplan 07).

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 11. Mai 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Andreas Mattfeldt

Berichterstatter

Frank Junge

Berichterstatter

Felix Banaszak

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter